

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreistag	03.07.2014	TOP
		TOP
		TOP
		TOP

Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve

a) Wahl der Vertreter/Vertreterinnen des Kreises Kleve in die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung aus 32 Vertretern der Verbandsmitglieder. Durch den Kreis Kleve sind 7 Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung muss der Landrat des Kreises Kleve oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen.

Als Mitglied der Verbandsversammlung schlägt der Landrat Herrn Wilfried Suerick sowie als Stellvertreterin Frau Zandra Boxnick vor.

Bei der Wahl der übrigen **6 Mitglieder** der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist nach § 35 der Kreisordnung NRW zu verfahren. Für das Wahlverfahren ist entscheidend, ob sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

- Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Soweit ein einheitlicher Wahlvorschlag erstellt werden sollte, stehen den Fraktionen folgende Vorschlagsrechte zu:

CDU	3 Mitglieder und Stellvertreter/innen
SPD	2 Mitglieder und Stellvertreter/innen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Mitglied und Stellvertreter/in

Gemäß § 5 der Verbandssatzung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören:

a) *Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder. Dies gilt nicht für Dienstkräfte der Verbandsmitglieder, die anstelle des Hauptverwaltungsbeamten in die Verbandsversammlung gewählt werden (§ 4 Absatz (2) der Verbandssatzung).*

b) *Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Kleve für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve sowie die Verwaltungsratsmitglieder, der Vorstand und die Dienstkräfte der Sparkasse Kleve.*

c) *Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.*

d) *ein Hauptverwaltungsbeamter der Zweckverbandsmitglieder Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Rees und/oder Kreis Kleve, der Mitglied des Zweckverbandes und/oder des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder nach § 10 Abs. 4 und/oder nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitglied des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder an den Sitzungen des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse mit beratender Stimme teilnimmt. In diesem Fall darf an seine Stelle der Vertreter im Amt des betreffenden Hauptverwaltungsbeamten treten, sofern auf diesen wiederum selbst nicht einer der vorliegend genannten Ausschließungsgründe zutrifft.*

e) *Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Post AG,*

f) *Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen,*

g) *Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.*

Der Kreistag wird gebeten, die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen.

Kleve, 25.06.2014

Kreis Kleve
Der Landrat
1.2 - 10 24 12

Spreen